

Sicherer Betrieb Ihrer Gasanlagen und -geräte



So wie jedes Auto gehören auch Gasanlagen und Gasgeräte¹ regelmäßig überprüft und gewartet. So können Sie sich auf den sicheren Betrieb Ihrer Anlage und Geräte verlassen und sparen auch weiterhin Geld durch einen optimalen Wirkungsgrad. Empfehlung: Lassen Sie Ihre Gasanlage vorschriftsmäßig alle 12 Jahre (entsprechend der technischen Richtlinie G10) und Ihre Gasgeräte (einmal pro Jahr) von einem Profi überprüfen und warten.

Wann wurde Ihre Gasanlage zuletzt überprüft? Ein Anruf genügt und wir erledigen das schnell und fachgerecht für Sie! Dann gehen auch Sie „auf Nummer sicher“!

WARTUNGSRICHTLINIEN FÜR GASGERÄTE

- › Service, Reparatur und Wartungsarbeiten dürfen nur durch geschulte Servicetechniker durchgeführt werden. Sie haben die richtige Ausbildung und wissen, wie man im Notfall richtig handelt.
- › Die Wartung muss mindestens in den vom Hersteller der Gasgeräte angegebenen Intervallen (meist 2 Jahre) bzw. gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gewerbebescheid) erfolgen.
- › Bei Gasgeräten mit der Bauart BI (Geräte bei denen die Verbrennungsluft aus dem Aufstellungsraum entnommen wird) ist eine Wartungsfrist von **höchstens zwei Jahren** einzuhalten. Besser und sicherer wäre natürlich eine jährliche Wartung.
- › Um sicher zu gehen, ob der Verbrennungsluftstrom ausreichend ist, besteht entsprechend der technischen Richtlinie der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) die Möglichkeit, Messungen durchzuführen, die die ausreichende Luftzuführung bestätigen.

VERPFLICHTENDE ÜBERPRÜFUNGEN

- › Eine einfache Überprüfung (Abgasmessung) gem. § 15 der Kärntner Heizungsanlagenverordnung ist bei Geräten < 26 kW Nennwärmeleistung alle 4 Jahre und bei Geräten von 26 – 50 kW alle 2 Jahre **Pflicht**. Bei Heizgeräten über 50 kW ist die einfache Überprüfung jährlich durchzuführen.
- › Eine regelmäßige Inspektion (Energieeffizienz-Überprüfung) gem. § 19 der Kärntner Heizungsanlagenverordnung ist bei Geräten mit mehr als 20 kW Nennwärmeleistung alle 6 Jahre **Pflicht**.

WIEDERKEHRENDE ÜBERPRÜFUNG DER GASANLAGE (GASLEITUNG UND GASGERÄTE)

Die technische Richtlinie G10 der ÖVGW gibt vor, in welchem Umfang und in welchem Intervall Gasanlagen zu überprüfen sind.

- › Um die Sicherheit Ihrer Gasanlage zu gewährleisten empfehlen wir – entsprechend der technischen Richtlinie G10 – diese alle 12 Jahre einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen.
- › Dabei wird die gesamte Gasanlage vom Gashauptahn (Eigentumsgrenze), einschließlich Innenleitungen, Absperr-einrichtungen, Zählereinrichtungen bis hin zur Abgasabführung überprüft.
- › Bei Gasgeräten der Bauart BI muss zusätzlich die ordnungsgemäße Verbrennungsluftzuführung überprüft werden.
- › Die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung wird mit einem Prüfbefund bestätigt, welcher dem Kunden übergeben wird.

ÄNDERUNGEN AN DER GASANLAGE

- › Jede Änderung an der Gasanlage ist der Energie Klagenfurt GmbH (EKG) – über den konzessionierten Installateur – mittels einer Fertigstellungsmeldung (www.stw.at) zu melden. Damit wird die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten bestätigt.
- › Bei Anlagenerweiterungen oder beim Austausch von Gasgeräten ist zusätzlich der zuständige Rauchfangkehrermeisterbetrieb beizuziehen, welcher die Eignung des Fanges (Abgasführung) auf der Fertigstellungsmeldung bestätigt.
- › Im Besonderen möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit der Prüfung über eine ausreichende Verbrennungsluftzuführung bei Geräten der Bauart BI hinweisen.

GEBÄUDEÄNDERUNGEN

Achten Sie bitte darauf: Änderungen am oder im Gebäude können die Verbrennungsluftzuführung bei raumluftabhängigen Gasgeräten beeinflussen. Daher sind neuerliche Beurteilungen von Fachkräften erforderlich.

Dies ist vor allem dann notwendig, wenn:

- › Neue Fenster, Türen oder Rollläden eingebaut,
- › die Fassade gedämmt,
- › zusätzliche Gasgeräte oder andere Feuerstätten installiert,
- › bauliche Veränderungen an Be- und Entlüftungen durchführt,
- › Absaugeinrichtungen (z.B. Dunstabzug, Badezimmerentlüftungen, zentrale Staubsaugeranlagen usw.) eingebaut oder
- › Änderungen im Bereich der Abgasführungen (zuständiger Rauchfangkehrermeisterbetrieb) gemacht werden.

WAS TUN BEI GASGERUCH?

Sollten Sie in Ihrer Umgebung Gasgeruch bemerken, beachten Sie bitte unbedingt folgende Sicherheitshinweise:

- › Kein offenes Feuer (nicht rauchen, keine elektrischen Schalter, Klingeln oder Telefon (auch kein Handy) benutzen).
- › Öffnen Sie alle Fenster und Türen und sorgen Sie für Durchlüftung.
- › Schließen Sie alle Absperrhähne an den Gasleitungen, am Gaszähler und an den Gasgeräten.
- › Warnen Sie die anderen Hausbewohner.
- › Benachrichtigen Sie den Gas-Netzbetrieb.



Wir sind unter der **Störungshotline 0463 521 311** rund um die Uhr für Sie erreichbar und helfen Ihnen gerne. Den Gas-Notruf erreichen Sie österreichweit unter der **Nummer 128** (ohne Vorwahl).

KONTAKTIEREN SIE UNS

Die Energie Klagenfurt GmbH hat ausgebildete Fachkräfte und beeidete Prüforgane, welche sicherheitstechnische Überprüfungen, Abgasmessungen und auch Luftzahlmessungen (ausreichende Verbrennungsluft) durchführen können.

Gerne führen wir auch Reparaturen, Servicearbeiten und Wartungen an Gasgeräten der gängigsten Marken (Junkers, Vaillant und Wolf) durch.

Wann wurde Ihre Gasanlage zuletzt überprüft? Ein Anruf genügt und wir erledigen das schnell und fachgerecht für Sie! Denn: sicher ist sicher!

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren!

Kontakt

Hausanschlussmanagement
Tel. +43 463 521-400, Fax: +43 463 500 521-4000, hausanschluss@stw.at
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Gas-Notrufnummer: 128

